



**presserat**

**Entscheidung  
des Beschwerdeausschusses 1  
in der Beschwerdesache 0712/25/1-BA**

**Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses: 11.12.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet in einem Live-Ticker über eine Aussage der Steakhaus-Erbin Christina Block im Prozess um die Entführung ihrer Kinder. Die Zeitung veröffentlicht den Ticker mit dem zeitweiligen Titel „Es ist das erste Mal, dass ich darüber spreche“ online am 25.07.2025. Im Ticker ist ein unverpixeltes Bild zu sehen, auf dem Block ein Bild von sich und ihren vier Kindern in die Kamera hält. Die Zeitung veröffentlicht außerdem am 15.07.2025 ein Video mit der Überschrift „Vor Gericht in Hamburg: Christina Block kämpft um ihre Kinder“, in dem ein Reporter den bevorstehenden Verhandlungstag kommentiert. Am 16.07.2025 publiziert die Zeitung ein Video mit dem Titel „Nicht mal eine Stunde: Prozesstag im Fall Block abgebrochen“, in dem sie Christina Block nach Abbruch des Prozesstages zeigt und ihre Stimmung analysiert.

II. Zwei Beschwerdeführerinnen wenden sich an den Presserat. Eine Beschwerdeführerin macht einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz der Kinder Blocks nach Ziffer 8 des Pressekodex geltend.

Die zweite Beschwerdeführerin moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8 und 11 des Pressekodex. Sie schreibt, die Berichterstattung sei nicht nur emotional übergriffig, sondern auch voyeuristisch. Gefühle und Reaktionen der Beteiligten würde die Zeitung in Echtzeit

öffentlich machen, intime Zustände schlachte sie aus. Auch Menschen, die nicht unmittelbar Teil des Gerichtsverfahrens sind – aber familiär oder emotional betroffen – würden durch diese Form der Berichterstattung indirekt mitverletzt. Mehrfach habe die Zeitung Passagen veröffentlicht, in denen körperliche Reaktionen, Tränen, gestische oder verbale Ausdrucksformen der Prozessbeteiligten detailliert geschildert würden – ohne nachvollziehbaren journalistischen Mehrwert, jedoch mit klarer emotionaler Wirkung auf die Leser:innen.

III. Für die Zeitung antwortet eine Syndikusrechtsanwältin. Sie schreibt, dass das Verfahren gegen Frau Block und ihren Lebensgefährten Delling eine prominente Unternehmerfamilie sowie einen bundesweit bekannten TV-Moderator betreffe, beide mit erheblicher gesellschaftlicher Relevanz. Das öffentliche Interesse an den Hintergründen der Tatvorwürfe, an den Verfahrensabläufen und den Aussagen der Angeklagten sei dementsprechend hoch.

Zur Berichterstattung im Live-Ticker führt sie aus, dass das Format grundsätzlich legitim sei und den anerkannten Formen digitaler Echtzeit-Berichterstattung entspreche, die längst Standard in der tagesaktuellen Gerichtsberichterstattung geworden seien. Auch andere etablierte Medien berichteten in diesem Format ausführlich über den Prozess und zeigten ähnliche Szenen, inklusive Fotos aus dem Gerichtssaal. Ihr dränge sich daher die Frage auf, aus welcher Pressekodex-Ziffer sich ergeben solle, dass „Live-Ticker“ aus öffentlichen Gerichtsverhandlungen presseunethisch seien.

Weiter betont die Syndikusanwältin, dass die Zeitung in der Berichterstattung wertende oder herabwürdigende Kommentare vermieden habe; sämtliche Aussagen im Ticker und in den Beiträgen seien aus dem Prozessverlauf heraus dokumentiert worden. Die Darstellung von Emotionen, Mimik oder Gestik einzelner Beteiligter diene allein der realitätsgetreuen Wiedergabe der öffentlichen Verhandlung. Eine Spekulation oder unzulässige Psychologisierung liege nicht vor. Die journalistische Beschreibung emotionaler Momente entspreche der Funktion von Gerichtsreportagen, die ein Gesamtbild der Verhandlungssituation vermitteln sollen.

Die zuständige Redakteurin ergänze dazu:

*„Bei dem Prozess handelt es sich um ein öffentliches Verfahren, an dem jeder teilnehmen und auch die Reaktionen der Prozessbeteiligten sehen kann. Zudem besteht durch die Schwere der Tat ein öffentliches Interesse. Frau Block ist eine öffentliche Person der Zeitgeschichte, die durch ihr Handeln im öffentlichen Interesse steht.“*

Ferner sei die Berichterstattung im Einklang mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz des Strafverfahrens erfolgt. Der Prozess gegen Christina Block finde unter Anwendung des § 169 GVG öffentlich statt, ein Ausschluss der Öffentlichkeit sei nicht angeordnet worden. Daher bestehe für die Presse ein legitimes Recht, aus der Verhandlung zu berichten und Inhalte journalistisch einzuordnen.

Zur Veröffentlichung des unverpixelten Fotos der Kinder schreibt die Syndikusrechtsanwältin, dass diese keinen presseethischen Unwertgehalt habe. Frau Block habe das Foto während des öffentlichen Prozesses selbst präsentiert, als sie noch sorgeberechtigte Mutter gewesen sei. Ein ausdrücklicher Widerspruch gegen die bildliche Berichterstattung sei nicht erfolgt, sodass keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vorliege. Selbst wenn man dies anders sehen wolle, liege jedenfalls keine schwere Verletzung des Pressekodex vor. Die zuständige Redakteurin weise zudem darauf hin, dass das Foto nur kurz unverpixelt online gewesen sei und nach wenigen Minuten verpixelt wurde.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Zeitung hätte das Foto, auf dem Christina Block ein Foto ihrer Kinder in die Kamera hält, zum Persönlichkeitsschutz der Kinder nicht veröffentlichen dürfen. Denn Block hatte, entgegen der Behauptung der Beschwerdegegnerin nicht mehr das Sorgerecht für alle ihre Kinder. Zudem hat die Redaktion sich selbst nach Veröffentlichung für eine Verpixelung entschieden.

Einen Verstoß gegen den Pressekodex wegen der Beschreibungen der Gefühlsregungen von Christina Block dagegen verneint der Ausschuss. Es besteht ein öffentliches Interesse an dem Verlauf des Prozesses. In diesem Rahmen ist es zulässig, dessen Verlauf, inklusive der Reaktionen der Angeklagten, zu dokumentieren.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>